

§ 44 Abs. 1 KKO). Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet das gesellschaftliche Gericht durch begrün-

deten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

2. Zur Anwendung von Erziehungsmaßnahmen vgl. § 29 StGB sowie §§ 26 Abs. 2 und 35 Abs. 1 SchKO bzw. 34 Abs. 2 und 43 Abs. 1 KKO.

§ 4

Disziplinarische Maßnahmen

(1) Ist die Verfehlung zugleich eine arbeitsrechtliche oder andere Disziplinverletzung, finden die in den jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen sowie die in der Bestimmung des § 2 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Wiedergutmachung des Schadens Anwendung.

(2) Ist der Rechtsverletzer nach LPG-rechtlichen Bestimmungen disziplinarisch verantwortlich, finden die in der jeweiligen Betriebsordnung vorgesehenen disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen auch für Verfehlungen Anwendung. Bei Eigentumsverfehlungen kann als Disziplinarmaßnahme vom Rechtsverletzer auch ein Betrag bis zum dreifachen Wert des verursachten oder beabsichtigten Schadens, höchstens jedoch 150 M, verlangt werden.

1. Absatz 1 orientiert darauf, bei Eigentumsverfehlungen, die zugleich Disziplinverletzungen sind, die in den jeweiligen gesetzlichen Disziplinarbestimmungen vorgesehenen **disziplinarischen Erziehungsmaßnahmen** anzuwenden.

Im Arbeitsrecht sind dies die Möglichkeiten nach § 254 AGB. Andere Disziplinarbestimmungen sind z. B. die LPG-rechtlichen oder die besonderen Disziplinarordnungen für bestimmte Bereiche, z. B. Hochschulwesen, staatliche Organe und NVA. Bei Militärpersonen entscheiden gemäß § 253 Abs. 4 StGB ausschließlich die Kommandeure über Verfehlungen (vgl. auch § 62 SchKO, § 63 KKO).

Wird ein Disziplinarverfahren wegen einer Verfehlung durchgeführt, gilt die Verjährungsfrist des § 1 Abs. 3 gegenüber allen anderen Verjährungsbestimmungen aus dem Disziplinarrecht, weil für die Verfolgung von Verfehlungen

einheitliche Grundsätze maßgebend sind.

Für das Arbeitsrecht gilt die in § 256 Abs. 2 AGB vorgesehene allgemeine fünfmonatige Verjährungsfrist nicht, sondern die im letzten Satz dieser Norm enthaltene Bestimmung, daß bei Arbeitspflichtverletzungen, die als Verfehlungen verfolgt werden, ein Disziplinarverfahren noch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs (z. B. Übergabeentscheidung durch die VP) eingeleitet werden kann. Die Verjährungsfrist von 6 Monaten darf jedoch nicht überschritten worden sein.

Spricht der Betriebsleiter keine Disziplinarmaßnahme aus, sondern stellt er nach § 255 Abs. 3 AGB einen Antrag bei der Konfliktkommission auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens, weil er dieses für wirksamer hält, ist der Einspruch beim Kreisgericht zulässig (§ 58 Abs. 1 KKO). Verursachte die